



**Regionales Landesamt  
für Schule und Bildung  
Lüneburg**

Gefördert durch:  
 Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg  
Postfach 21 20 • 21311 Lüneburg

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Große Straße 1  
27356 Rotenburg (Wümme)

Bearbeitet von  
Ines Müller

Ines.Mueller@rlsb-ig.niedersachsen.de  
Fax: 04131 15-452950

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
**LG 1 F.51 – 81308-B/41**

Telefon  
04131 15-2174

Lüneburg  
08.03.2022

## **Zuwendung im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen (RdErl. d. MK v. 29.10.2021, geändert am 10.01.2022)**

### **Änderungsbescheid**

#### **1. Bewilligung**

Sehr geehrter Herr Harms,

auf Ihren Antrag vom 15.02.2022 bewillige ich Ihnen auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 26.08.2021 nach Maßgabe

- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern in Schulen und Kindertageseinrichtungen

und

- der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

für die Zeit vom 13.10.2021 bis 30.09.2022 eine Zuwendung bis zur Höhe von insgesamt

**460.400,00 €.**

(in Worten: Vierhundertsechzigtausendvierhundert Euro)

Im vorgenannten Bewilligungszeitraum muss das Projekt tatsächlich durchgeführt und der Zuwendungszweck erreicht sein. Ausgaben nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.



**Adresse**  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

**Telefon**  
04131 15-2222  
**Fax**  
04131 15-452220

**Internet**  
[www.rlsb-ig.de](http://www.rlsb-ig.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Kto. 1900151174  
IBAN DE41 2505 0000 1900 1511 74  
BIC NOLA DE 2HXXX

Zur Vermeidung von Rückforderungen bitte ich um sorgfältige Beachtung der Nebenbestimmungen.

Die Förderung erfolgt auch mit finanzieller Beteiligung des Bundes.

## **2. Zuwendungszweck**

Zweck der Zuwendung ist die Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Ziel der Förderung ist es, die Schulträger sowie die Träger von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorte und Kindertagespflegestellen bei der Beschaffung von Geräten und Anlagen zum infektionsschutzgerechten Lüften gerade in den Herbst- und Wintermonaten finanziell zu unterstützen.

Gefördert wird die nachfolgend genannte Maßnahme:

- 2.1 Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in gemeinschaftlich von Kindern sowie von Erzieherinnen und Erziehern oder Pädagoginnen und Pädagogen genutzten, in Niedersachsen gelegenen Räumen der Kategorie 2 (gemäß der vom Umweltbundesamt definierten Kategorien von Räumen) mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Anlage 1, Nummer 1.2 „Technische Mindestanforderungen zur Richtlinie“).
- 2.1.1 Eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit liegt insbesondere bei Räumen vor, die nicht über eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) mit Frischluft versorgt werden und in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Lüftungsquerschnitt vorhanden sind.
- 2.1.2 Mobile Luftreinigungsgeräte sind Geräte, die für den ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind. Dabei ist auf den vom Hersteller ausgewiesenen, bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gerätes abzustellen.

Nicht gefördert werden die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- 2.2 stationäre Luftreinigungsgeräte (z.B. mit Wand oder Deckenmontage),
- 2.3 Luftreinigungsgeräte mit gezielter Behandlung von Raumluft mit Ozon,
- 2.4 Maßnahmen betreffend fest installierter RLT-Anlagen,
- 2.5 Personal, Betriebs- und Verwaltungskosten.

Die Mittel werden zur Durchführung der in Punkt II Ihres Förderantrages genannten Vorhaben bewilligt.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für die im o.g. Antrag bezeichneten Vorhaben verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing), Lieferung und Aufstellung. Die Gesamtaufwendungen für Miete/Leasing dürfen die potenziellen Ausgaben für die Anschaffung nicht übersteigen. Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. Zusätzlich ist die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen bzw. des Trägers in die Nutzung und Wartung der Geräte mit einer einmaligen Pauschale von bis zu 500 EUR zuwendungsfähig, wenn hierfür Ausgaben anfallen.

### **3. Finanzierungsart, Zuwendungsart und -form**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf höchstens 4.000,00 Euro je mobilem Luftreinigungsgerät gewährt.

Der Fördersatz beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Bundesmitteln und bis zu 30% aus Landesmitteln.

### **4. Finanzierungsplan**

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Aufgrund des vorgelegten Kosten- u. Finanzierungsplans wird der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt festgelegt:

Summe Gesamtausgaben	(500,00 € Ersteinweisung)	575.500,00 Euro
Summe zuwendungsfähige Ausgaben		575.500,00 Euro
Eigenmittel		115.100,00 Euro
Drittmittel		0 Euro
Zuwendung		460.400,00 Euro

Abweichungen zwischen Antragsdaten und tatsächlicher Umsetzung werden zugelassen und sind mit dem Verwendungsnachweis summarisch zu belegen.

Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, dürfen nur die Entgelte (Preise) ohne Umsatzsteuer nachgewiesen werden (Nr. 5.3 ANBest-Gk).

**Änderung: Für die Ersteinweisung wird eine einmalige Pauschale bis zu 500,00 € als zuwendungsfähig anerkannt (abzüglich 20 % Eigenmittel = 400,00 € max. Zuwendung)**

### **11. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 2017, 3803) in der zurzeit geltenden Fassung können bei diesem Verwaltungsgericht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Voraussetzungen hierfür können Sie unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de) einsehen.

**Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides vom 16.02.2022, die nicht geändert wurden, bleiben bestehen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Ines Müller